

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg und Nagold.

Im Verlag bei Wih. Heinr. Schramm.

Nro. 91. Freitag den 15. November 1822.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche
Verfügungen; Keine.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.
Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. Oberamtgerichtliche Er-
lasse. 1. die Schuldenliquidationen betr.

Wenn gleich jede Ladung zu einer Schuldenliquidation die Aufforderung enthält, die Forderungen und die Rechte, welche die Gläubiger ansprechen wollen, gehörig zu beweisen, wenn gleich seit Jahren bei jeder Schuldenliquidation die vorgekommenen Mängel öffentlich vor sämmtlichen Gläubigern gerügt, und diese jedesmal belehrt worden sind, daß es nicht genüge, die Forderungen bloß anzuzeigen, daß vielmehr jeder Gläubiger die Urkunden, die den Betrag seiner Forderung und ihre Eigenschaft beweisen, in der Tagsart selbst vorzulegen habe, so erscheinen nichts desto weniger viele Gläubiger noch gegenwärtig bey jeder Schuldenliquidation unvorbereitet und ohne die Urkunden, die in ihrem Besitze sind, oder die sie sich von der Zeit der Ladung bis zur Tagsart selbst leicht verschaffen können.

Weibs-Personen erscheinen ohne Kriegs-
Dykt, Beauftragte ohne schriftliche Voll-
macht, öffentliche Rechner ohne die Rech-

nungen und ohne beglaubigte Auszüge aus solchen, Pfleger ohne ihre Rapiate und ohne Auszüge aus denselben, Handwerker, welche Bücher führen, ohne dieselben und ohne specificirte aus ihren Büchern ausgezogene Rechnungen, Eheweiber, welche mit ihren Kriegs-Dykten ihr Einbringen zurückfordern, geben sich nicht die Mühe, sich für die Tagsart einen Auszug aus ihrer Zubringens-Inventur fertigen zu lassen, Kinder, welche anerstorbenes Vermögen eintragen, versehen sich nicht mit Auszügen aus der Eventual-Theilung.

Durch solche, auf bloßer Nachlässigkeit beruhende Mängel wird die Liquidations-
Handlung selbst aufgehalten, in dem Loca-
tions-Urtheile machen sie eventuelle Bestim-
mungen und eine Menge von Beweis-Auf-
lagen nothwendig und verhindern häufig die Ausfertigung der Gannt-Verweisung und die gleichzeitige Eröffnung derselben mit dem Locations-Urtheile.

Damit nun künftig die Gläubiger bey den Schulden-Liquidationen besser vorbereitet erscheinen, werden die Ortsvorstände wiederholt angewiesen, nicht, wie häufig geschieht, die Ladung durch den Schützen dem Gläubiger bloß zur Unterschrift zuzuschicken, son-

dem den Gläubiger zu berufen, ihm die Ladung persönlich zu eröffnen, und ihm deutlich zu machen, was er zu beobachten habe, auch wird hiemit ein für allemal jeder bei einer Schuldenliquidation künftig sich ergebender Mangel, der auf bloßer Nachlässigkeit beruht, und nicht entschuldigt werden kann, mit einer Ordnungsstrafe bedroht.

Tübingen, den 4. Novbr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

2. Die liquiden Schuldklagen betreffend, Obgleich die Ortsvorstände über die ihnen obliegende Erledigung der liquiden Schuldklagen umständlich belehrt worden sind, und ihnen unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Pflicht gemacht ist, jedem klagenden Schuldgläubiger auf sein Klagschreiben zu antworten, und insbesondere demselben über die Unberaumung der gesetzlichen zwey Zahlungs-Termine Zeugnisse zuzustellen, welche zu leichterer Ausfertigung gedruckt worden sind, so werden bey dem Obe amtsgerichte doch noch täglich liquide Schuldklagen unter der Entschuldigung angebracht, daß der Ortsvorstand auf mehrmalige Klagschreiben keine Antwort gegeben. Desterß ist diese Entschuldigung gegründet, und als Beschwerde erschienen, dsterß ist aber auch das Vorgeben, daß der Ortsvorstand ohne Erfolg angegangen worden sey, unwahrscheinlich geworden.

Damit nun die gesetzliche Ordnung, nach welcher die liquiden Schuldsachen von den Ortsvorständen behandelt werden sollen, erhalten, den Schuldgläubigern unverzügerte Rechtshülfe geleistet, die Ortsvorstände nicht ohne Grund der Saumseligkeit beschuldigt — und mit Verantwortungs-Verichren belästigt werden, so werden die Ortsvorstände hiermit wiederholt an ihre Instruktion in Betreff der liquiden Schuldklagen, und an

die angebrohten Ordnungsstrafen erinnert, zugleich aber denjenigen, welche liquide Schuldklagen anbringen wollen, bedeutet, daß künftig auf das unbeseinigte Vorgeben, als sey der Ortsvorstand ohne Erfolg schon angegangen worden, durchaus keine Rücksicht werde genommen werden, und wird deßhalb noch angerathen, sich für den Fall einer nöthigen Beschwerde mit einer Beseinigung des Postamtes oder des Boten zu versehen.

Tübingen, den 3. Novbr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Güter, Verkauf.) Aus dem Vermögen des Jung Mathäus Lbich, Weingärtner, ist die Hälfte an $\frac{3}{4}$ W. l. Ackerß bey der alten Leimengrube im Ziegelthale neben Obergoller Riß und Friedrich Haug, zum Verkauf ausgesetzt; zinnst der Bedemhäuser Pflüge 6 fl. 3 hl.

Die Liebhaber wollen sich an den Güters Pfleger, Poltzeu-Commissär Groß dahier wenden.

Den 6. Novbr. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Fahrniß-Auction.) Aus der Ganntmasse des verstorbenen Bortenmachers Adam Friedrich Kronecker dahier, wird Donnerstag den 21. dieß Vormittags 9 Uhr verschiedene Fahrniß, als: Silber, Manns-Kleider, Bettgewand, Leinwand, Kuchens-Geschirr, Schreinwerk und gemeiner Hausrath im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Den 13. Nov. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Gläubiger Aufruf.) Da die Intestat Erben, der am 6. Aug. d. J. zu Lustnau gestorbene Jungfer Maria Catharine Grubener, Tochter des gawesenen

Großherzoglich Badischen Silber-Kämme-
rers Grubener zu Mannheim die Erbschaft
nur mit der Rechts-Wohlrhat des Inventars
angetreten haben, so werden zu Auseinan-
dersetzung der Verlassenschaft der gedachten
Jungfer Grubener sämmtliche Glaubiger derselben
aufgefordert, binnen der unersreckli-
chen Frist von 30. Tagen ihre Forderungen
an dieselbe schriftlich in der Stadtschreiberei
dahier einzugeben; alle Forderungen, wel-
che binnen dieser Frist nicht eingegeben wer-
den, bleiben nachher unberücksichtigt.

Tübingen den 13. Nov. 1822.

K. Oberamtsgericht.

Tübingen. Durch den eingetretenen
Frost sieht man sich veranlaßt, das Ausgieß-
sen von Wasser auf die Straßen wiederholt
und unbedingt zu untersagen; durch das Aus-
gießen von Flüssigkeiten wird Eis erzeugt,
und der Wandel, besonders bey Nacht, un-
sicher und gefährlich. Jeder Schaden liegt
neben der gesetzlichen Strafe auf der Verant-
wortung des Uebertreters. Das Polizeiamt
wird hierüber wachen.

Den 13. Nov. 1822.

Oberbürgermeisteramt.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (Garten-Verkauf.) Aus
der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn
Obertribunalraths Faber wird Dienstags den
19. November d. J. Vormittags 10 Uhr,
das neben dem Hirs-Hauer Steeg und den so-
benannten Herrngärtlein liegende, mit eis-
nem neu gebauten Garten-Häuschen und
einer Bad-Einrichtung versehene, gut un-
terhaltene Baum- und Wurzel-Gärtchen in
öfentlichem Aufstreich verkauft werden, wobey
die Kaufsüchhaber in dem Hause des Herrn
Beckeroberrmeisters Schlayer sich einfinden und

gen. Es wird bemerkt, daß dieses Gärt-
chen, ausser den gewöhnlichen Stauern, sonst
von allen Reallasten frey ist.

Am nehmlichen Tage wird eine zimms-
che Quantität Eschenpflanzen, bestehend
in großen und kleinen Feigen-Lorbeer- und
Obst-Bäumen, vielen Geranien, Rosen,
Nurickeln und andern Gewächsen, gegen gleich
baare Bezahlung an den Meistbietenden ver-
kauft werden. Liebhaber besorgen sich in
Herrn Becker-Obermeister Schlayers Behau-
sung einzufinden.

Tübingen. (Seidenwad und Siegel-
lak feil.) In des Beck-Ofenröhrs Haus un-
ter dem Haag eine Stege hoch, ist Seiden-
wad und Siegellak in sehr billigen und
verschiedenen Preisen zu haben.

Tübingen. Neue holländische Häringe
sind angekommen und à 6 kr. per Stück zu
haben bei

Kaufmann Arnold.

Tübingen. Da schon häufig Betrüs-
gereyen gegen Unterzeichneten verübt wurden,
durch hin und wieder Vorgen bei Birthen
und Kaufleuten auf seinen Namen, durch
Vorzeigen falscher Schriften, so macht er
hiemlt bekannt, daß er von heute an keine
solche Forderung mehr befriedigen wird.

Carl Thomas Eyh
im Wilhelms-Stift.

Tübingen. (Verlorenes.) Den 17ten
Octbr. d. J. ist von Nagold bis Haßlingen
 $\frac{1}{2}$ Valle weißes Druckpapier verloren gegang-
en. Wer dieselbe dem Unterzeichneten ein-
liefert oder anzeigt, wo sie sich befindet,
hat neben dem verbindlichsten Dank eine an-
gemessene Belohnung zu erwarten.

Schönhardt, Buchdrucker.



Lübingen. Ein Logis unter dem Hag No. 184. könnte von einer kleinen Familie oder von einem Studenten sogleich oder auf Lichtmeß bezogen werden.

Friedrich Gollmer
von
Stuttgart

bezieht die hiesige Messe zum Ersten male mit einem wohl assortirten Lager von Double-florence, Marcelline, Gros des Naples, Gros d'Éric, Atlas, Taffent und façonirten Seidezeugen, Merinos und façonirten Bombassin in allen Farben, Seide- und Baumwoll-Sammet, englischen Callicos und Westenzengen in den neuesten Dessains, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ breiten Percals, glatten und gestickten Moll, dergleichen Gaze, weißen und quadrillirten Jaconets, Plqué, Bassin, Corsetenzengen, französische Battiste, feinen frantzösischen und englischen Spitzen, glatten und façonirten Atlas- und Taffent-Bändern, Blumen, Federn, Handschuhe, Cravatten, englischen Strümpfen, Sacktüchern, allen Arten Stickereyen auf Gaze, Moll und Percal, glatten und geschlagenen Tüll, Blonden, Tüllschleier, seidenen Schlingtüchern, weißen und farbigten Crepeflor, seidenen und ledernen eleganten Damentaschen in allen möglichen Farben.

Zugleich findet man bey demselben eine schöne Auswahl von Pariser Damenkopfpuz nach dem neuesten Geschmack gearbeitet, so wie noch mehrere in dieses Fach einschlagende Artikel.

Derselbe wird sich angelegen seyn lassen, seine werthen Abnehmer in jeder Hinsicht auf's Beste und Billigste zu bedienen, und bittet daher höflichst um gereigten Zuspruch.

Seine Boutique ist eine von den neuen unweit dem Lamm bey dem Arnold'schen Laden No. 2.

Lübingen. (Messwaaren = Empfehlung.) E. Sautermeister von Rottenburg a. N. in dem Hause des Herrn Wangner, Weißgerbermeisters auf dem Marktplaz, empfiehlt sich seinen Freunden und Bekannten auf die bevorstehende Lübingen Herbstmesse, mit einem ganz vollständig frisch assortirten Waaren-Lager, von feinen, mittelfeinen, holländischen, englischen und inländischen Tüchern, Biber, Moulton und Casimir, Gille aller Art, wollenen, gewickten und gedruckten Schwals, Merino zu Frauenzimmer-Kleider, Plz, Cortun, Baumwollenzugle und Seidenwaaren, Seiden- und Baumwoll-Sammet, und sonst in allen möglichen in dieses Fach einschlagenden Artikeln, er verspricht vorzüglich billige Preise und ganz gute Bedienung.

Anzeige von Gebornen, Copulirten
und Gestorbenen.

In Lübingen.

Geborne:

Den 10. Novbr. dem Schumacher Müller ein Mädchen.

— — — des Bäcker Schultze'sen Tochter ein Mädchen.

Gestorbene:

Den 8. Novbr. Christina Müßlin, Secklers Eheweib, starb am Sticfluß, alt 75 Jahr.

— 9. — Christina Bollmerin, Bedienten Eheweib, starb an der Lungensucht, alt 42 Jahr.